



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	270-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.542
Eingereicht am:	11.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Clauss (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1429/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umgang der Behörden mit Projektänderungen der Burgergemeinde Biel zulasten der Natur

Am 5. Juli 2023 hat die Burgergemeinde Biel ein Baugesuch eingereicht, um auf den Parzellen 5550 und 5552 bei der «Hohfluh» auf Bieler Gemeindegebiet eine bestehende Waldstrasse zu verbreitern und die bestehenden Stützmauern zu ersetzen. Das Projekt umfasste den Bau von zwei Wendeplätzen, einer Ausweichstelle und eines Lagerplatzes. Das Projekt dient primär als Infrastruktur für Einsätze der Feuerwehr (Verbreiterung der Waldstrasse und Wendeplätze) und sekundär der Verbesserungen der Waldpflege. Ein Situationsplan illustriert insbesondere die Verbreiterung der Waldstrasse auf 3,9 m und den Standort der erwähnten Plätze an drei Orten: ein Wendeplatz bei der «Hohfluh», eine Ausweichstelle beim «Galgeneichli» und ein Wende- und Lagerplatz bei der Kreuzung des Hohfluhwegs mit dem Bellevueweg.

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern hat in Absprache mit der Gebäudeversicherung Bern (GVB) verlangt, dass aufgrund des steigenden Waldbrandrisikos ein Einsatzkonzept für den gesamten Jurasüdfuss erstellt wird. Dieser Sektor gehört dazu. Der betroffene Weg ist ein wichtiges Element im Einsatzkonzept der Feuerwehr. Gemäss einem Artikel im Biel-Bienne wurde das Projekt abgeändert, es fehlen Berichte und Begehungsprotokolle bzw. nachvollziehbare Bewilligungen von Projektänderungen. Der Bieler Gemeinderat hat in seiner Antwort auf die überparteiliche Interpellation 20240144 diverse Missstände bestätigt, die teils im Verantwortungsbereich des Kantons liegen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Projektänderungen nicht gemeldet: Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass die Burgergemeinde in ihrer Selbstdeklaration die eingestandenen Projektänderungen nicht gemeldet hat, obwohl sie gesetzlich dazu verpflichtet gewesen wäre?

2. Verhalten des Amts für Wald und Naturgefahren: Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass das Amt für Wald und Naturgefahren bei einer Begehung die festgestellten Projektänderungen mit fadenscheiniger Begründung weder protokolliert noch nachträglich bewilligt hat, sondern darüber hinwegsieht?
3. Zusätzlicher Wendeplatz und Flächenüberschreitung: Wieso hat das Amt stillschweigend akzeptiert, dass gemäss offiziellen Angaben zwei zusätzliche Wendeplätze erstellt sowie ein bestehender Wende- und Lagerplatz sowie der Weg derart verbreitert wurden, sodass dort eine doppelt so grosse Fläche überbaut wurde wie ursprünglich bewilligt – entgegen den Auflagen im Amtsbericht der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland vom 21.12.2023 (Punkt 5)?
4. Trockensteinmauern und Subventionen: Ist es korrekt, dass der Kanton zunächst ein Sanierungskonzept für die Trockensteinmauern als Bedingung für die Subventionierung verlangte, später aber mündlich darauf verzichtete, ohne dies schriftlich festzuhalten?
5. Kostenüberschreitungen: Wie ist es zu erklären, dass es trotz des Wegfalls der Sanierung der Trockensteinmauern, für die 100 000 Franken budgetiert waren, zu Kostenüberschreitungen im Projekt kam?
6. Umgang mit Bauabfällen: Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass Aushubmaterial, Steinblöcke und Äste einfach die Böschung hinuntergekippt wurden, obwohl dies im Amtsbericht der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland vom 21.12.2023 (Punkt 5) ausdrücklich untersagt worden war?
7. Ungleichbehandlung im Kanton: Warum wurden im ganzen Kanton nur in Biel/Bienne bauliche Massnahmen aufgrund von Feuergefahr bei Gefahrenstufe 4 (mittel) umgehend umgesetzt? Dies, obwohl kleine Brände bei Biel wegen der Nähe zu bewohnten Gebieten jeweils umgehend gemeldet und bekämpft werden?

Im Sommer 2025 stellte die Journalistin Catherine Duttweiler fest, dass das fertige Projekt nicht mit der Baubewilligung übereinstimmt, und trotzdem wurde die Abnahme aufgrund der Selbstdeklaration genehmigt. Sie publizierte einen Artikel darüber, mit ihren Recherchen. Dank dieser Publikation und meiner Interpellation im Bieler Stadtrat sind der Gemeinderat und die Baupolizei beim bewilligten Bauprojekt der Sache nachgegangen und haben die Projektänderungen festgestellt. Dennoch ist die aktuelle Situation widerrechtlich. Eine nachträgliche Bewilligung muss – wie die Stadt Biel/Bienne in der Beantwortung schreibt – gut begründet werden und steht noch aus. Zudem hat die Stadt in diversen Punkten die Verantwortung dem Kanton zugeschrieben. Widerrechtliches Bauen darf nicht kritiklos hingenommen werden, um zuletzt mit der langjährigen Duldung ein «fait accompli» zu schaffen. Deshalb wünschen wir uns eine schnelle Beantwortung.

Antwort des Regierungsrates

1. *Projektänderungen nicht gemeldet: Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass die Burgergemeinde in ihrer Selbstdeklaration die eingestandenen Projektänderungen nicht gemeldet hat, obwohl sie gesetzlich dazu verpflichtet gewesen wäre?*

Projektänderungen sind jeweils zu melden, damit diese beurteilt werden können. Erfolgt keine Meldung, widerspricht dies – wie von den Interpellanten festgehalten – den gesetzlichen Vorgaben. Ein solches Vorgehen wird grundsätzlich nicht gutgeheissen. Die erforderlichen baupolizeilichen Schritte wurden durch die Stadt Biel inzwischen eingeleitet. Der Regierungsrat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

2. *Verhalten des Amtes für Wald und Naturgefahren: Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass das Amt für Wald und Naturgefahren bei einer Begehung die festgestellten Projektänderungen mit fadenscheiniger Begründung weder protokolliert noch nachträglich bewilligt hat, sondern darüber hinwegsaht?*

Im Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) werden Baugesuche durch die Abteilung Walderhaltung und Subventionsprojekte durch die jeweilige Waldabteilung beurteilt.

Am 4. September 2024 erfolgte eine Begehung im Hinblick auf die Prüfung des Bauwerks als Erschliessungsprojekt durch die Waldabteilung. Der Fokus der Begehung lag entsprechend darauf, ob die subventionierten Projektbestandteile ausgeführt wurden und die Ausführung fachgerecht und nach der forstlichen Praxis erfolgte. Es handelte sich somit nicht um eine Bauabnahme oder eine nachträgliche Bewilligung. Entsprechend wurden keine Vermessungen oder ein Abgleich mit Unterlagen eines Baugesuchs vorgenommen. Dies erfolgte mit der offiziellen Bauabnahme durch die Stadt Biel am 20. Mai 2025, an der auch die Abteilung Walderhaltung teilnahm.

3. *Zusätzlicher Wendeplatz und Flächenüberschreitung: Wieso hat das Amt stillschweigend akzeptiert, dass gemäss offiziellen Angaben zwei zusätzliche Wendeplätze erstellt sowie ein bestehender Wende- und Lagerplatz sowie der Weg derart verbreitert wurden, sodass dort eine doppelt so grosse Fläche überbaut wurde wie ursprünglich bewilligt – entgegen den Auflagen im Amtsbericht der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland vom 21.12.2023 (Punkt 5)?*

Es muss zwischen der Prüfung des Subventionsprojektes vom 4. September 2024 durch die Waldabteilung und der Bauabnahme vom 20. Mai 2025 durch die Stadt Biel mit Teilnahme der Abteilung Walderhaltung unterschieden werden (vgl. Ziffer 2).

Die für die Beurteilung von Baugesuchen zuständige Abteilung Walderhaltung Region Mittelland erfuhr erst durch die Bauabnahme mit der Stadt Biel und den darauf vorgenommenen Vermessungen von den Abweichungen zum eingegebenen Bauprojekt. Dabei äusserte sie sich kritisch zum neu erstellten Wendeplatz sowie der Vergrösserung des Wende- und Lagerplatzes. Die erforderlichen baupolizeilichen Schritte wurden durch die Stadt Biel als Leitbehörde eingeleitet. Somit wurden die notwendigen Massnahmen ergriffen. Ein zweiter Wendeplatz ist dem AWN nicht bekannt.

Der Flächenverbrauch muss ferner grundsätzlich auch dem Schutz des Waldes insbesondere hinsichtlich Eindämmung eines möglichen Waldbrands gegenübergestellt werden.

4. *Trockensteinmauern und Subventionen: Ist es korrekt, dass der Kanton zunächst ein Sanierungskonzept für die Trockensteinmauern als Bedingung für die Subventionierung verlangte, später aber mündlich darauf verzichtete, ohne dies schriftlich festzuhalten?*

Die Verbesserung der forstlichen Erschliessung wurde mit Subventionen des AWN unterstützt. Sofern einzelne Mauern aus Stabilitätsgründen saniert werden müssen, ist dies im Rahmen des Gesamtprojektes subventionsberechtigt. Es besteht weder aus der Baubewilligung noch aus dem Subventionsprojekt eine Verpflichtung, alle eingegebenen Mauern zu sanieren.

In den Gesuchunterlagen war durch die Bauherrschaft für die Sanierung von Trockensteinmauern ca. CHF 100 000 vorgesehen, für welche auch Subventionen beantragt werden sollten. Das AWN hat im Baubewilligungsverfahren mittels Nachforderung die Frage gestellt, ob punktuell eine bergseitige Verschiebung des Trasses zur Entlastung der Mauern möglich wäre. Dies würde zu geringeren Kosten und somit auch zu weniger Subventionen für den Kanton führen. An einer Begehung vom 12. Dezember 2023 vor Ort wurde die auffälligste Stützmauer besichtigt und beschlossen, dass diese aus Stabilitätsgründen saniert werden muss. Dies wurde so

ausgeführt. Bei den restlichen Stützmauern wurde an der Begehung noch offengelassen, ob eine Sanierung durchgeführt werden soll.

Im Nachgang wurde gemäss Kenntnisstand des zuständigen Amtes durch die Bauherrschaft mit einer Bauunternehmung die Frage der zu sanierenden Mauern geklärt. Gemäss Aussage der Burgergemeinde an der Bauabnahme musste aus Stabilitätsgründen nur eine Mauer saniert werden. Es wurde nur diese Mauer abgerechnet und subventioniert.

5. *Kostenüberschreitungen: Wie ist es zu erklären, dass es trotz des Wegfalls der Sanierung der Trockensteinmauern, für die 100 000 Franken budgetiert waren, zu Kostenüberschreitungen im Projekt kam?*

Beim Projekt kam es nicht zu einer Kostenüberschreitung. Bei der Projektgenehmigung (Subventionstatbestand) am 06. Mai 2024 betrugen die beitragsberechtigten Gesamtkosten CHF 278 636, wovon ein Kantonsbeitrag von 70% (CHF 195 045) bewilligt wurden. Bei der Schlussabrechnung am 03. Dezember 2024 betrugen die beitragsberechtigten Kosten noch CHF 241 205 und der Kantonsbeitrag von 70% somit CHF 168 844. Es dürfte auch auf den Verzicht auf die Sanierung der Trockensteinmauern zurückzuführen sein, dass das Gesamtprojekt rund CHF 37 000 günstiger ausgeführt wurde und die Subventionen des Kantons entsprechend tiefer ausfielen.

6. *Umgang mit Bauabfällen: Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass Aushubmaterial, Steinblöcke und Äste einfach die Böschung hinuntergekippt wurden, obwohl dies im Amtsbericht der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland vom 21.12.2023 (Punkt 5) ausdrücklich untersagt worden war?*

Dem Regierungsrat sind keine solchen Verfehlungen bekannt. Sollte sich ein solches Verhalten bewahrheiten, handelt es sich um eine Missachtung von Auflagen aus dem Amtsbericht Wald und könnte nicht gutgeheissen werden. Für den Vollzug zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wäre in diesem Falle die Baupolizeibehörde zuständig.

Grundsätzlich sind sämtliche Bauabfälle entsprechend ihrer Qualität und Eigenschaften einer Verwertung resp. korrekten Entsorgung gemäss der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) zuzuführen. Das Schütten über eine Böschung ohne baulichen Zweck (wie Terrainanpassung o.ä.) ist nicht erlaubt.

7. *Ungleichbehandlung im Kanton: Warum wurden im ganzen Kanton nur in Biel/Bienne bauliche Massnahmen aufgrund von Feuergefahr bei Gefahrenstufe 4 (mittel) umgehend umgesetzt? Dies, obwohl kleine Brände bei Biel wegen der Nähe zu bewohnten Gebieten jeweils umgehend gemeldet und bekämpft werden?*

Das Waldbrandmanagement ist im Kanton Bern eine Verbundaufgabe verschiedener Partnerorganisationen (Feuerwehren, Bevölkerungsschutz, Kantonspolizei, Gemeinden, Regierungsstatthalterämter). Die Federführung in der Koordination übernimmt das AWN. Es erstellt eine gesamtkantonale Risiko- und fortlaufend eine Gefahrenbeurteilung Waldbrand. Wo das Schadensmass und die Waldbrandgefahr hoch sind, werden gemeinsam mit den Feuerwehren und den Gemeinden der Situation entsprechende Massnahmen eingeleitet, wie etwa das Ausarbeiten von vorsorglichen Einsatzplanungen. Die Region um Biel ist bezüglich der Waldbrandgefahr ein Hotspot im Kanton Bern. In Biel sind sowohl die Waldbrandgefahr als auch das Hitzerisiko auf hohem Niveau (vgl. Gefährdungsanalyse BSM auf dem Geoportal). Entsprechend wurden Massnahmen zur Risikoreduktion von lokalen Akteuren unterstützt.

Die Feuerwehren sind unter anderem dank einer guten Infrastruktur erfolgreich, die ein schnelles Eingreifen und rasches Löschen ermöglichen. Mit dem frühzeitigen Einbezug des AWN beim

Planen des Ausbaus der Hohfluhstrasse konnte sichergestellt werden, dass auch die Bedürfnisse im Falle eines Waldbrandes gewahrt sind und so in diesem Gebiet das rasche Löschen auch zukünftig möglich ist.

Verteiler

– Grosser Rat